



BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.
Regionalgruppe Baden-Württemberg

BBN RG Bad.-Württ. · Narzissenweg 33 · 73730 Esslingen

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

*Renate Kübler – Sprecherin
Narzissenweg 33
73730 Esslingen
Tel. 0711/50445107
Norbert Höll – Sprecher
Köslinerstr. 54a
76139 Karlsruhe
Tel. 0721/684720
mail@bw.bbn-online.de*

Karlsruhe, den 19.04.2020

**Gesetzentwurf zur Stärkung der Biodiversität
Stellungnahme der BBN-Regionalgruppe Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Lieber,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalgruppe Baden-Württemberg des Bundesverbands Beruflicher Naturschutz (BBN) nimmt zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Regionalgruppe Baden-Württemberg des BBN begrüßt zunächst außerordentlich den nun vorliegenden Gesetzentwurf. Als Berufsverband mit der größten Anzahl an Mitgliedern aus der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg sehen wir den Gesetzentwurf als einen großen Schritt in die Richtung, dem Artensterben und den Verlusten an Lebensräumen und Strukturen in der Landschaft entgegenzuwirken.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Regelungen ein und bitten um Prüfung bzw. Berücksichtigung unserer dargestellten Punkte:

Zu Artikel 1

Zu NatSchG, § 1a Artenvielfalt

Die Aufnahme diese Regelung wird begrüßt. Die Beförderung der Artenvielfalt darf jedoch nicht dazu führen, dass an jedem Standort Ziel des Naturschutzes ist, die maximale Artenzahl zu entwickeln. Dies könnte dazu führen, dass in natürlicherweise artenarmen Lebensräumen, z. B. offenen Mooren, Lebensräume mit höheren Artenzahlen, z. B. Gehölze, Weiher, geschaffen werden. Von daher sollte in der Begründung aufgenommen werden, dass sich die Artenvielfalt jeweils an den natürlichen Standortbedingungen, der biotop- und lebensraumtypischen Artenzusammensetzung und den historisch gewachsenen Gegebenheiten orientiert.

Zu NatSchG, § 2 Verpflichtungen der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur

Viele landwirtschaftlich bewirtschaftete landeseigene Grundstücke (LEG) liegen in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Naturdenkmälern, Biosphärengebieten, Flächen mit FFH-Lebensraumtypen oder-Lebensstätten außerhalb von FFH-Gebieten, Projektgebieten zum Artenschutz, geschützten Biotopen sowie in der Kulisse des Fachplans landesweiter Biotopverbund, ohne dass die Pachtverträge naturschutzfachlich gebotene Vorgaben enthalten. Bisher wird die Naturschutzverwaltung nur bei den „naturschutzwichtigen, landeseigenen Grundstücken“ regelmäßig beteiligt. Die Berücksichtigung von Naturschutzvorgaben bei allen landwirtschaftlich bewirtschafteten landeseigenen Flurstücken in den oben aufgeführten Naturschutzkategorien würde die Anliegen des Biodiversitätsgesetzes sehr voran bringen. Zudem würde das Land seiner Vorbildfunktion gerecht werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 2 NatSchG durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen. Dieser soll regeln, dass in neue oder zu verlängernde Pachtverträge von landwirtschaftlich bewirtschafteten landeseigenen Flurstücken in den oben aufgeführten Naturschutzkategorien am Schutzgut orientierte Auflagen aufzunehmen sind.

Zu NatSchG, §18 Kompensationsverzeichnis

Wir sehen auf die unteren Naturschutzbehörden (UNB) wesentlich mehr Aufwand zukommen, als dies aus der Schätzung des Erfüllungsaufwandes laut Begründung hervorgeht. Zu beachten ist, dass die Praxis der Meldung bzw. Eintragung von Kompensationsmaßnahmen derzeit noch stark zu wünschen übrig lässt. Zum anderen wird von transparenten Vollzugsdefiziten ein erheblicher Handlungsbedarf ausgehen. Dieser schlägt sich in der Abschätzung bisher gar nicht nieder. Dieses Aufgabengebiet dürfte deshalb nur mit einem Mehrfachen des in der Begründung kalkulierten Aufwands bewältigbar sein.

Zu NatSchG, § 21 Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

Einige Fledermausarten nutzen Insekten-Ansammlungen an beleuchteten Standorten zur Jagd. Die meisten Fledermausarten reagieren jedoch lichtscheu im Jagdhabitat. An den Quartieren werden alle Fledermausarten als lichtscheu eingestuft (Voigt et al 2019: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8). Durch verschiedene Studien sind die negativen Auswirkungen der Beleuchtung auf Gebäudequartiere und Ausflugbereiche bis hin zur Quartieraufgabe nachgewiesen.

Durch das vorgesehene Verbot der Beleuchtung von Gebäudefassaden im Zeitraum April-September wird ein wesentlicher Teil der empfindlichen Wochenstubenzeit von Fledermäusen abgedeckt. In den Randzeiten März und Oktober ergibt sich durch die vorgesehene tageszeitliche Beschränkung eine deutliche Minderung der Störwirkung, wengleich sich durch die Beleuchtung bis 22 Uhr der Ausflug verzögern kann und die Jagdzeit in den ersten besonders insektenreichen Nachtstunden verkürzt wird. Anforderungen über den Stand der Technik für eine "insektenverträgliche" Beleuchtung hinaus können sich in konkreten Fällen ergeben, z. B. dass die Ein- und Ausflughöffnungen

nicht beleuchtet und Quartierbereiche nicht erhellt werden. Einzelne Fledermausarten können auch in oder an Gebäuden überwintern.

Wir regen daher an, in der einleitenden Begründung den Passus zur Anlockung von Fledermäusen zu streichen und stattdessen zum neuen Absatz 2 als zusätzliche Begründung einzufügen:

„Diese Regelung dient insbesondere auch dem Schutz Gebäudebewohnender Fledermausarten, die an ihren Quartieren und Ausflugbereichen allesamt als lichtscheu eingestuft werden. Ggf. weitergehende Anforderungen des besonderen Artenschutzes sind zu prüfen.“

In der Begründung sollte zu § 21 Abs. 1 Satz 1 zudem dargelegt werden, dass der Begriff „Eingriff“ nicht im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG zu verstehen ist. Denn damit wären nur „erhebliche Beeinträchtigungen“ relevant bzw. nur seltene Insekten und die Insektenbiomasse würde nicht betrachtet.

Die Regelung im Abs. 1 Satz 2, dass Beleuchtungsanlagen im Außenbereich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft werden, sollte auch auf Anlagen ausgedehnt werden, die in den Außenbereich hineinwirken. Gerade Gebäude am Rande von Gewerbegebieten, die i. d. R. im Innenbereich liegen, werden mit weitwirkender Leuchtreklame ausgestattet.

Wir schlagen vor, Ausnahmen grundsätzlich zu befristen (z. B. 5 Jahre), um die "Insektentragfähigkeit" an den Stand der Technik anpassen zu können.

Nach § 21 Abs. 2 ist es innerhalb bestimmter Fristen verboten, „die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, sofern dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

In der Begründung ist hierzu aufgeführt, dass es sich bei der „öffentlichen Hand“ um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, darunter auch Religionsgemeinschaften mit dem Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts, und dass zu den baulichen Anlagen der öffentlichen Hand entsprechend beispielsweise auch Kirchen gehören.

In anderen Gesetzen wird die „öffentliche Hand“ anders definiert. So zählen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG, siehe § 2 Nr. 2 Pkt. a) Religionsgemeinschaften nicht zur „öffentlichen Hand“.

Kirchen und andere kirchliche Gebäude (Klostergebäude, z. T. ältere Pfarrhäuser) gehören zu den sehr häufig beleuchteten Gebäuden. Um hier Missverständnisse auszuschließen, regen wir an, dass kirchliche Gebäude zusammen mit anderen Beispielen für bauliche Anlagen der öffentlichen Hand explizit im Gesetzestext genannt werden.

Zur Klarstellung regen wir weiterhin an, in der Begründung aufzuführen, dass die Regelung auch für bestehende Fassadenbeleuchtungen gilt.

Zu NatSchG, § 22 Biotopverbund

Der Biotopverbund ist ein bedeutender Schwerpunkt des Biodiversitätsgesetzes. Die Gemeinden haben zukünftig für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne zu erstellen oder die Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen. Dies wird vom BBN

vollumfänglich unterstützt. Es besteht jedoch die Befürchtung, dass ohne zeitliche oder andere Vorgaben viele Gemeinden dies nicht rechtzeitig umsetzen und die Zielsetzung des Absatz 1 nicht planvoll erreicht wird.

Deshalb schlagen wir vor, § 22 Abs. 2 mit einem neuen Satz 2 mit entsprechenden Fristvorgaben zu ergänzen.

Viele Landschaftspläne sind veraltet. Damit auch langfristig die Landschaftspläne an fortentwickelte Planungen zum Biotopverbund oder an die für den Biotopverbund relevanten Änderungen in der Landschaft angepasst werden, schlagen wir vor, § 12 Abs. 1 NatSchG wie folgt zu ergänzen: „Die Landschaftspläne werden in zeitlichem Zusammenhang zu Änderungen der Flächennutzungspläne, jedoch spätestens nach 20 Jahren fortgeschrieben.“

Der personelle Mehraufwand zur Umsetzung ist in der Begründung für zwei Landkreise und die Stadtkreise nicht aufgeführt.

Bei den durchgeführten Modellvorhaben zum Biotopverbund hat sich gezeigt, dass eine zentrale Fachberatung und Steuerung erforderlich ist, um fehlenden Sachverstand bei Kommunen auszugleichen, Missverständnisse bei Planungsbüros auszuräumen und inhaltlich sinnvolle Schwerpunktsetzungen zu gewährleisten. Eine fachlich sinnvolle Erreichung der Ziele von § 22 Abs. 1, eine an den Leitlinien des Landes zum Biotopverbund orientierte Erstellung von Biotopverbundplänen und die Erstellung angepasster Landschaftspläne durch die Kommunen sowie ein sinnvolles Agieren der verstärkten Landschaftserhaltungsverbände ist nur zu erreichen, wenn zusätzliche Personalressourcen für Steuerung und Fachberatung bereitgestellt werden. Wir betrachten es daher als dringend geboten, das Umweltministerium, die LUBW und die Regierungspräsidien personell entsprechend zu verstärken.

Zu NatSchG, § 33a Erhaltung von Streuobstbeständen

Nach Erfahrungen in Bayern führen zahlreiche offene Fragen zur Abgrenzung der geschützten Streuobstbestände in Verfahrensfällen zu erheblichen Verwerfungen zwischen den Beteiligten, die das Erreichen des Schutzzieles grundsätzlich gefährden können. Wer klassifiziert im Zweifelsfall nach welchen Kartiervorgaben? Muss die untere Landwirtschaftsbehörde abgrenzen, da die Definition Gegenstand der LLG-Änderung ist oder die untere Naturschutzbehörde? Es empfiehlt sich das Erhebungsprozedere und die fachlichen Kartiervorgaben verbindlich zu regeln.

Wie auch beim Biotopverbund ist der Erfüllungsaufwand in der Begründung hier viel zu optimistisch geschätzt. Hervorzuheben ist hierbei, dass verbindliche und parzellenscharfe Abgrenzungen von Streuobstbeständen nicht vorliegen.

Zu NatSchG, § 34 Verbot von Pestiziden

Der personelle Mehraufwand für die Verwaltung zur Umsetzung von § 34 Abs. 3 und 4 ist in der Gesetzesbegründung um ein Mehrfaches zu niedrig angesetzt.

Zu NatSchG, § 34a Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten

Die in § 34a Abs. 2 aufgeführten Schutzgebietstypen (Biosphärengebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Naturparke) sollten in § 34a Abs. 1 aufgenommen werden. § 34a Abs. 2 sollte für die nicht in Abs. 1 aufgeführten geschützten Bereiche gelten, somit für den Rest des Landes.

Privatgärten stellen zunehmend Rückzugsräume für viele Arten dar. Diese sollten in den wichtigen Schutzgebietskategorien des Naturschutzes nicht durch Gifteinsatz bedroht werden. Privatgärten sind keine wirtschaftlichen Produktivflächen. Doch es werden darin bekanntermaßen häufig Pestizide in deutlich über den Schwellenwerten liegenden Dosen verwendet. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sollten daher landesweit in privaten Gärten verboten werden.

Zu Artikel 2

Zu LLG, § 8 Abs. 2 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Formulierung „Die Artenvielfalt und der ökologische Landbau sind ein vorrangiges Bildungsziel“ stellt einen falschen Bezug her. Mit der Bildungsarbeit soll nicht die Artenvielfalt erhöht und ökologischer Landbau betrieben werden. Daher besteht folgender Änderungsvorschlag: „Die Vermittlung der Themen ‚Artenvielfalt‘ und ‚ökologische Landbau‘ sind ein vorrangiges Bildungsziel.“

Zu LLG, § 17a Ökologischer Landbau

Die hier verankerte Zielsetzung ist absolut unterstützenswert und zielführend. Einzelne Aspekte sollten aber mit Blick auf ihre Praxistauglichkeit nochmals durchdacht werden. Dies gilt insbesondere für die Verpachtung von Streubesitz. Laut Begründung hat dies unter Berücksichtigung der Agrarstruktur zu geschehen. Mindestens gleichbedeutend sind auch die Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Vertragsmaßnahmen. So wird beispielsweise nur ein kleiner Teil der Schäfereibetriebe ökologisch geführt. Diese sind jedoch sehr wichtige Partner im Vertragsnaturschutz und tragen maßgeblich zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Viele Schäfereibetriebe bewirtschaften Landesflächen. Ein Pächterwechsel würde die unverzichtbaren guten Beziehungen zwischen unteren Naturschutzbehörden und Schäfereibetrieben belasten.

Zu LLG, § 17b Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Die Regelungen des § 17b LLG sehen wir in der vorliegenden Ausformung nicht als zielführend an. Es ist fraglich, ob die vorgesehene Reduktion der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel landesweit um 40 bis 50 Prozent in der Menge bis 2030 zu einer nennenswerten Verbesserung führen wird. Der Mengenbezug ist nicht zielführend, da bereits schon jetzt hochwirksame Mittel eingesetzt werden und die Möglichkeit besteht, dass die Wirksamkeit bei reduzierter Menge immer weiter gesteigert wird. Die richtige Bezugsgröße einer Pestizidreduktion wäre somit das Wirksamkeitsäquivalent.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Renate Kübler / Norbert Höll